

## Kabinetts beschließt 2-G-Zugangsmodell in Innenräumen

23.11.2021

Sachsen-Anhalts Landesregierung hat in der heutigen Kabinettsitzung weitreichende Maßnahmen beschlossen, um das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen und das Gesundheitssystem vor einer weiteren Überlastung zu schützen.

Grundlage ist das novellierte Infektionsschutzgesetz.

Das 2-G-Zugangsmodell wird für Innenräume nun weitgehend verpflichtend, für Weihnachtsmärkte gilt ein 3-G-Zugangsmodell.

Die neue 15. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt soll am Mittwoch in Kraft treten und gilt bis vorerst zum 15. Dezember.

Zu den Eindämmungsmaßnahmen gehören:

Verpflichtendes 2-G-Zugangsmodell in geschlossenen Räumen für Veranstaltungen ab 50 Personen, Innengastronomie;

Hochschulgastronomie, organisierter Sportbetrieb mit Ausnahme u.a. von Berufssportlern und Kaderathleten, Kultureinrichtungen mit Ausnahme von Archiven und Bibliotheken, Beherbergungen mit Ausnahme von Beherbergungen aus beruflichen Gründen, Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und - Treffpunkte sowie Angebote in Mehrgenerationenhäusern, Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten, Volksfeste, Reisebusreisen, Schiffrundfahrten, Stadtrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote.

Bei Durchführung der verpflichtenden 2-G-Modelle sind Hygienemaßnahmen - wie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder die Abstandsregelungen - weiterhin einzuhalten.

Die 2-G-Vorgaben gelten für Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher; für Beschäftigte greift die bundesseitige 3-G-Regelung am Arbeitsplatz.

Folgenden Gästen bzw. Besucherinnen und Besuchern darf der Zugang zu den vorgenannten Innenräumen gewährt werden:

Geimpfte und Genesene, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde; zur Erhöhung des Schutzes müssen sie eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen oder vor Ort durchführen und grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen; ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original ist erforderlich.

Quelle: Landesregierung Sachsen-Anhalt